

Der Bürgermeister

Kulturamt
Herr Stefan Frenz, Tel. 171645

TOP: Anrufung des Beschwerdeausschusses
Eintragung von Bunker- und Luftschutzanlagen in die Denkmalliste der Stadt
Lüdenscheid

Beschlussvorlage Nr. 020/2011

Produkt: 100 040 010 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Beschwerdeausschuss	öffentlich	17.02.2011

Finanzielle Auswirkungen? ja nein

investiv konsumtiv

	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto: nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage:

Beschlussumsetzung bis 30.10.2011

Beschlussvorschlag:

Dem Vorschlag des Beschwerdeführers wird nicht gefolgt.

Der Beschwerdeausschuss spricht sich dafür aus, dass die Denkmaleigenschaft der Anlagen in einem geordneten Verfahren sorgfältig geprüft wird. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird anschließend in einer qualifizierten Beschlussvorlage zusammengefasst und dem Kulturausschuss mit einem Beschlussvorschlag vorgelegt.

Begründung:

Eingabe des Beschwerdeführers:

Der Beschwerdeführer wendet sich mit folgender Eingabe an den Beschwerdeausschuss:

„Ich schlage vor, Bunker- bzw. Luftschutzanlagen auf dem Stadtgebiet Lüdenscheid, die in der NS-Zeit errichtet worden sind, unter Denkmalschutz zu stellen. Hierum bemühe ich mich bereits seit dem Jahr 1998 beim Kulturredesamt der Stadt Lüdenscheid als zuständige Untere Denkmalbehörde ohne Erfolg. Ich denke bei diesen Objekten an die Anlage im Garten des Hauses Humboldtstraße 36, der vormaligen Villa Hueck (ursprüngliche Villa Noelle) und späteres Altenheim Villa Reseda, sowie den Luftschutzkeller im Hause In der Landwehr 10. Im Zusammenhang mit der Unterschutzstellung bat ich darum, beide Objekte von einem Fachmann vermessen (kartieren) und fotografieren zu lassen, um diese Schutzanlagen dauerhaft dokumentieren zu können. Ich wende mich an den Beschwerdeausschuss, da sich auf meine Anregung der Unterschutzstellung seit dem Jahr 1998, trotz mehrfacher Erinnerungen meinerseits, nichts Entscheidendes getan hat. Dieser Zustand ist untragbar und einem engagierten Bürger nicht zumutbar. Ich bitte den Beschwerdeausschuss, diese meine Bitte um Unterschutzstellung befürwortend weiterzuleiten und auf eine zügige Erledigung zu drängen. Sollte die Denkmalwürdigkeit nicht zugesprochen werden können, so sollte doch auf jeden Fall eine Vermessung (Kartierung) und fotografische Dokumentation erfolgen. Lüdenscheid hat nur wenige bauliche Objekte aus den Jahren 1933 bis 1945 aufzuweisen. Umso wichtiger ist es, das Wenige schützend für die Zukunft zu erhalten. Zumindest die Anlage im Garten des Hauses Humboldtstraße 36 könnte in eine alternative Stadtführung, die sich thematisch mit der NS-Zeit befasst, einbezogen werden.“

Auffassung der Verwaltung:

Bereits in einem Schreiben aus November 2002, das der Beschwerdeführer damals noch in seiner Eigenschaft als Mitarbeiter der Stadt Lüdenscheid verfasst hat, hat er die Anregung gegeben, eine oder mehrere ehemalige Luftschutzanlagen aus dem Zweiten Weltkrieg, die sich auf dem Stadtgebiet der Stadt Lüdenscheid befinden, unter Denkmalschutz zu stellen. In diesem Schreiben benennt der Beschwerdeführer die ihm bekannten Luftschutzanlagen

- Oberrahmede, im Berg hinter der ehem. Firma August Enders
- Humboldtstraße 36, unter dem Garten zur Kerksigstraße
- im Staberg (Firma Eduard Hueck, Loher Straße 9).

Zu einem späteren Zeitpunkt hat er diese Aufzählung um eine weitere Anlage In der Landwehr ergänzt. In seinem Bemühen, eine oder mehrere Luftschutzanlagen unter Denkmalschutz zu stellen, wurde der Beschwerdeführer von einem weiteren Bürger unterstützt. Das Anliegen sowie die zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden im Januar 2003 an das LWL-Amt für Denkmalpflege in Münster weitergeleitet. Dies entspricht dem üblichen Verfahren bei zu prüfenden Unterschutzstellungsverfahren, da Entscheidungen über die Eintragung von Objekten in die Denkmalliste stets im Benehmen zwischen der Unteren Denkmalbehörde und dem LWL-Amt für Denkmalpflege zu treffen sind. Das Verfahren zur Benehmensherstellung ist somit im Jahr 2003 eingeleitet worden.

Zur Prüfung der Denkmalwürdigkeit einer Sache gehört stets eine sorgfältige und möglichst umfassende Sachverhaltsaufklärung. Dazu zählt ein umfangreiches Quellenstudium (Verwaltungsakten, Bauakten einschl. Baupläne - soweit vorhanden -) sowie eine Ortsbesichtigung. Dem LWL-Amt für Denkmalpflege wurde seitens der Stadt Lüdenscheid großzügig Zeit eingeräumt, sich in die Materie einzuarbeiten, um die notwendige Basis für eine fundierte Stellungnahme im Hinblick auf eine mögli-

che Denkmaleigenschaft zu schaffen. Ortstermine an den in Frage kommenden Objekten haben bis heute nicht stattfinden können. Versuche, einen gemeinsamen Ortstermin zu vereinbaren, scheiterten im zurückliegenden Jahr mehrfach aus verschiedenen Gründen, sind aber für einen der nächsten gemeinsamen Termine mit dem für den Märkischen Kreis zuständigen Referenten des LWL-Amtes für Denkmalpflege vorgesehen.

Der Antrag des Beschwerdeführers richtet sich auf ein laufendes Verwaltungsverfahren. Für die Eintragung einer Sache in die Denkmalliste schreibt das Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) vor, dass die Voraussetzungen nach § 2 DSchG NW erfüllt sein müssen. Dort heißt es: „Denkmäler sind Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.“ Ob diese Voraussetzungen, die für eine Eintragung in die Denkmalliste zwingend sind, vorliegen, ist zu prüfen. Der Antrag des Beschwerdeführers sowie alle früheren Schreiben in der Sache geben dafür keinen hinreichenden stichhaltigen Anhaltspunkt.

Lüdenscheid, den 20.01.2011

In Vertretung:

gez. Theissen

Theissen
Beigeordneter